

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin, eines Schülers,

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei **leichten, neu aufgetretenen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (wie z. B. Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch für alle Schülerinnen und Schüler nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf Covid-19 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stelle) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankung durchgeführt werden.
- Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern. Hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Covid-19 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stelle) oder eine ärztliche Bescheinigung (z.B. allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Symptomen wie Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.

- Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin, der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist. Das heißt, bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchstabe a) Punkt 2 und ein negatives Testergebnis auf Covid-19 vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankung erfolgen.
- Wird die Testung verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Symptome sieben Tage nicht besucht hat.